

ENDBENUTZERLIZENZVEREINBARUNG für KASPERSKY ADAPTIVE ONLINE TRAINING

WICHTIGER RECHTLICHER HINWEIS FÜR ALLE BENUTZER: LESEN SIE DIE FOLGENDE RECHTLICHE VEREINBARUNG SORGFÄLTIG DURCH, BEVOR SIE DIE SOFTWARE NUTZEN.

DURCH DIE NUTZUNG ODER DEN ZUGRIFF AUF DIE WEBSITE DER SOFTWARE BESTÄTIGEN SIE AUF RECHTLICH BINDENDE WEISE, DASS SIE, ALS ORGANISATION FÜR DIE DIE SOFTWARE BEREITGESTELLT WIRD, DIE DIESE VEREINBARUNG ANNEHMENDE NATÜRLICHE PERSON BEVOLLMÄCHTIGT HABEN, DIESE VEREINBARUNG FÜR SIE UND IN IHREM NAMEN EINZUGEHEN. DARÜBER HINAUS STIMMEN SIE ZU, AN DIE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DIESES LIZENZVERTRAGS GEBUNDEN ZU SEIN. **DIESE AKTION IST EIN ZEICHEN IHRER UNTERSCHRIFT UND SIE ERKLÄREN SICH DAMIT EINVERSTANDEN, AN DIESE VEREINBARUNG GEBUNDEN ZU SEIN UND VERTRAGSPARTEI ZU WERDEN UND SIE STIMMEN ZU, DASS DIESE VEREINBARUNG VOLLSTRECKBAR IST, WIE JEDWEDE ANDERE SCHRIFTLICHE, VERHANDELTE UND VON IHNEN UNTERZEICHNETE VEREINBARUNG.** WENN SIE NICHT ALLEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DIESER VEREINBARUNG ZUSTIMMEN, MÜSSEN SIE DIE NUTZUNG DER WEBSITE BEENDEN.

Wenn eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Lizenzgeber (Definition in Abschnitt 1.2) und dem Kunden (Definition in Abschnitt 1.3) oder zwischen dem Kunden und dem entsprechenden autorisierten Händler des Lizenzgebers abgeschlossen wurde und in dem Maß wie die gesonderte Vereinbarung („**Gesonderte Vereinbarung**“) zwischen dem Lizenzgeber oder autorisierten Händler und dem Kunden im Widerspruch zu jeglichen Bestimmungen dieser Vereinbarung steht, hat die gesonderte Vereinbarung Vorrang.

1. Definitionen

1.1 **Software** bezeichnet die Produkte und / oder Dienstleistungen, denen diese Vereinbarung zugeordnet ist und die im lizenzierten Zertifikat angegeben sind. Diese können Hardware, Hosting, Software-Integration, Technologie-Outsourcing, Befehlssätze und dazugehörige Dokumentation umfassen.

1.2 **Lizenzgeber** bezeichnet die Kaspersky Lab Switzerland GmbH, ein Unternehmen, das alle erforderlichen Rechte besitzt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Rechte an geistigem Eigentum, um die Software an den Kunden zu lizenzieren.

1.3 **Kunde** bezeichnet die Person oder juristische Person und ihre Tochtergesellschaften, die diese Vereinbarung ausgeführt hat und die Software beim Lizenzgeber oder seinen autorisierten Vertriebshändlern bestellt hat.

1.4 **Tochtergesellschaft(en)** ist definiert als jede juristische Person, die direkt oder indirekt unter der Kontrolle des Kunden steht, von diesem kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit dem Kunden steht. Kontrolle wird als Besitz von mehr als fünfzig Prozent (50%) der stimmberechtigten Aktien oder sonstiger Mehrheitsbeteiligung definiert.

1.5 **Lizenzzertifikat** bezeichnet ein Dokument, das dem Kunden bei Annahme seiner Bestellung ausgehändigt wird und Informationen über die Lizenz enthält.

1.6 **Benutzerhandbuch** bezeichnet die Bedienungsanleitung, das Administratorhandbuch, ein Referenzhandbuch und damit zusammenhängende erläuternde oder sonstige Materialien.

2. Lizenz.

2.1 Nach Annahme der Kundenbestellung durch den Lizenzgeber gewährt der Lizenzgeber dem Kunden hiermit eine beschränkte, nicht exklusive, nicht übertragbare Lizenz („Lizenz“) für den Zugriff auf die Software und deren Nutzung gemäß den Geschäftsbedingungen dieser Vereinbarung. Zusätzliche Einschränkungen für die Verwendung der Software sind im entsprechenden Lizenzzertifikat und / oder in der gesonderten Vereinbarung angegeben. Dem Kunden ist die Verwendung der Software nur im Objektcode gestattet, ausschließlich um nicht mehr als die im Lizenzzertifikat angegebene Anzahl von Mitarbeitern des Kunden zu schulen.

2.2 Das lizenzierte Zertifikat gibt die anfängliche Laufzeit der Lizenz („Anfängliche Laufzeit“), die anfängliche Abonnementgebühr für die anfängliche Laufzeit („Anfängliche Abonnementgebühr“) sowie die geltenden Zahlungsbedingungen an. Der Kunde hat die Möglichkeit, die Lizenz für die Software nach Durchführung einer zusätzlichen Bestellung der Software um eine oder mehrere zusätzliche einjährige Laufzeiten (jeweils eine „Verlängerungslaufzeit“) zu verlängern. Falls der Kunde die Lizenz für die Software nicht verlängert, kann er die Software nicht verwenden und darauf zugreifen.

2.3 Die Lizenzgeber und / oder ihre Lieferanten behalten alle Rechte, Titel und Anteile an der Software, einschließlich aller Patente, Urheberrechte, Marken, Geschäftsgeheimnisse und anderer Eigentumsrechte daran. Kunden dürfen keine Kopien der Software erstellen. Dem Kunde ist nicht gestattet, noch wird der Kunde Dritte zu folgendem ermächtigen (i) ändern, übersetzen, lokalisieren oder abgeleitete Werke der Software erstellen, (ii) vertreiben, verkaufen, verleihen, vermieten, übertragen, übermitteln, dekompilieren, disassemblieren, zurückentwickeln oder zu versuchen, Quellcode, zugrunde liegende Benutzerschnittstellentechniken oder Algorithmen der Software zu rekonstruieren, zu identifizieren oder zu entdecken, mit welchen Mitteln zu welchen Zwecken auch immer (iii) Dritten Unterlizenzen, Leasingverträge oder andere Rechte an der Software zu gewähren (iv) Maßnahmen zu ergreifen, die dazu führen, dass die Software öffentlich zugänglich gemacht wird, (v) Sicherheitsfunktionen der Software entfernen oder deaktivieren, (vi) Marken- oder Urheberrechtshinweise von der Software entfernen oder (vii)) die Software unter Verstoß gegen das Gesetz verwenden.

3. Verpflichtungen des Kunden.

3.1 Der Kunde hat alle technischen Einschränkungen der Software, wie im Benutzerhandbuch angegeben, zu befolgen und darf diese nicht umgehen. Außerdem hat er alle geltenden Gesetze im Zusammenhang mit der Verwendung der Software einzuhalten. Der Zugriff des Kunden auf die Software kann unverzüglich beendet werden, wenn der Lizenzgeber feststellt, dass der Kunde die Software nicht gemäß den Bestimmungen der Lizenz verwendet.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass (i) alle vom Kunden bereitgestellten Inhalte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Bilder, Texte usw. nicht gegen die Rechte Dritter verstoßen oder sie anderweitig verletzen und (ii) alle erforderlichen Genehmigungen von Dritten in Bezug auf die Verwendung davon erhalten werden, falls erforderlich.

3.3 Der Kunde hat die vom Lizenzgeber bereitgestellten und / oder vom Kunden im Zusammenhang mit der Nutzung der Software ausgewählten Anmeldaren (z. B. Benutzernamen und Passwörter) vertraulich zu behandeln und diese Anmeldedaten nicht an Dritte weiterzugeben. Darüber hinaus hat der Kunde den Lizenzgeber unverzüglich über die Offenlegung solcher Anmeldedaten ebenso wie über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Mitarbeitern oder Vertretern des Kunden mit Kenntnis dieser Anmeldedaten zu informieren, damit diese Anmeldedaten geändert werden können. Der Lizenzgeber und / oder seine Lieferanten sind nicht verantwortlich für (i) den Zugang des Kunden zum Internet, (ii) Abfangen oder Kommunikationsunterbrechungen von Daten über das Internet oder (iii) Änderungen oder Verluste von Daten über das Internet.

3.4 Der Kunde darf Dritten keinen Zugriff auf einen Aktivierungscode oder andere Codes gewähren, die für den Zugriff auf die Software verwendet werden und die als vertrauliche Daten des Lizenzgebers gelten.

3.5 Der Kunde hat den Lizenzgeber und seine Lieferanten von sämtlichen Verlusten, Schäden, Ansprüchen oder Verbindlichkeiten jeglicher Art freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, durch die der Lizenzgeber und / oder seine Lieferanten bedroht werden, die erhoben werden oder entstehen (einschließlich angemessener Anwaltskosten), die sich aus der Nutzung der Software durch den Kunden ergeben.

4. Laufzeit und Kündigung

4.1 Diese Vereinbarung bleibt während der im Lizenzzertifikat angegebenen anfänglichen Laufzeit und für alle Verlängerungszeiträume in Kraft, für die der Kunde die dann geltende Gebühr für das Erneuerungsabonnement zahlt. Im Falle einer wesentlichen Verletzung dieser Vereinbarung durch den Kunden kann der Lizenzgeber diese Vereinbarung und die Lizenz zur Nutzung der Software durch schriftliche Mitteilung

an den Kunden unverzüglich kündigen. Bei jedem anderen Verstoß gegen diese Vereinbarung benachrichtigt der Lizenzgeber den Kunden nach einer Frist von fünfzehn (15) Tagen schriftlich über diesen Verstoß und wenn der Kunde den Verstoß nicht innerhalb der Frist von fünfzehn (15) Tagen behebt, kann der Lizenzgeber diese Vereinbarung unverzüglich kündigen. Mit jeder Kündigung erlischt das Recht des Kunden, die Software zu nutzen und darauf zuzugreifen.

5. Bezahlung.

5.1 Lizenzgebühren und alle anfallenden Steuern sind innerhalb der in der Rechnung angegebenen Frist fällig, die der Kunde vom Lizenzgeber oder einem autorisierten Händler gesetzt wurde.

6. Testsoftware.

6.1 Der Kunde kann eine Testversion der Software bestellen. Nach Annahme der Bestellung durch den Lizenzgeber darf der Kunde die Software ausschließlich zu Zwecken der Bewertung sowie zu produktfremden Zwecken verwenden. Der Kunde hat 30 Tage Zeit, um die Software zu verwenden, wie in diesem Abschnitt angegeben. Wenn der Lizenzgeber eine andere Dauer für den entsprechenden Testzeitraum festlegt, wird der Kunde vor der Bereitstellung der Anmeldedaten darüber informiert. Wenn nach dem Testzeitraum entschieden wird, die Lizenz für die kommerzielle Version der Software nicht zu erlangen, beendet der Kunde die Nutzung der Testversion der Software und löscht sie. Der Lizenzgeber bietet keinen technischen Support für die Testversion der Software an.

7. Datenverarbeitung.

7.1 Der Lizenzgeber verarbeitet Daten gemäß der „Datenschutzerklärung Kaspersky Adaptive Online Training“ („Datenschutzerklärung“). Die Liste der Daten und die Zwecke der Datenverarbeitung sind in der Datenschutzerklärung angegeben.

8. Technischer Support.

8.1 Während der anfänglichen Laufzeit dieser Vereinbarung bietet der Lizenzgeber dem Kunden den technischen Support für die Software (mit Ausnahme der Testversion der Software) gemäß den Regeln des technischen Supports an. Serviceleistungen und Regeln des technischen Supports finden Sie unter: <https://support.kaspersky.com/de>.

9. Vertraulichkeit.

9.1 Der Kunde erkennt an, dass die Software, die zugehörige Dokumentation sowie andere vertrauliche Informationen, die vom Lizenzgeber und / oder seinen Lieferanten oder seinem Bevollmächtigten (zusammen „Vertrauliche Informationen“) bereitgestellt werden können, vertrauliche Informationen des Lizenzgebers und / oder seiner Lieferanten sind. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, die vertraulichen Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder die vertraulichen Informationen anders als im Zusammenhang mit seinen Lizenzrechten gemäß dieser Vereinbarung zu verwenden. Der Kunde wird mindestens die gleichen Sicherheitsmaßnahmen anwenden, die der Kunde anwendet, um seine eigenen vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse zu schützen, jedoch nicht weniger als angemessene Maßnahmen zum Schutz der vertraulichen Informationen anzuwenden. Vertrauliche Informationen umfassen keine Informationen, die: (i) sich zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits im Besitz des Kunden befinden, (ii) ohne Verschulden des Kunden Teil des öffentlichen Bereichs sind oder werden oder (iii) gemäß Gesetz oder Gerichtsbeschluss offengelegt werden müssen, sofern der Kunde den Lizenzgeber vor einer solchen erforderlichen Offenlegung benachrichtigt und den Lizenzgeber bei der Verhinderung oder Einschränkung einer solchen erforderlichen Offenlegung unterstützt.

9.2 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden und erkennt an, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen in Bezug auf das Eigentum oder die Vertraulichkeit in dieser Vereinbarung dem Lizenzgeber irreparablen Schaden zufügt. Der Lizenzgeber kann Unterlassungsansprüche geltend machen und alle anderen Rechtsmittel einlegen, die dem Lizenzgeber nach Recht und Billigkeit zur Verfügung stehen, im Falle eines Verstoßes oder eines drohenden Verstoßes gegen diese Bestimmungen.

10. Gewährleistung.

10.1 Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die Software im Wesentlichen gemäß den im Benutzerhandbuch angegebenen Spezifikationen und Beschreibungen funktioniert. Diese Gewährleistung gilt nicht, wenn: (i) die Software nicht gemäß den schriftlichen Anweisungen und Empfehlungen des Lizenzgebers einschließlich anderer Dokumentationen verwendet wird; (ii) die Software oder Teile davon ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers geändert wurde; (iii) die Nichteinhaltung der Spezifikationen durch den Lizenzgeber durch Instabilitäten oder sonstige Fehler im ordnungsgemäßen Funktionieren der IT-Umgebung des Kunden oder durch Ausfälle des Internetzugangs verursacht wird, unabhängig von der Ursache.

10.2 DER KUNDE BESTÄTIGT, DASS DER ZUGRIFF AUF DIE SOFTWARE ODER DER ZUGRIFF AUF DIE SOFTWARE AUS GRÜNDEN, DIE ÜBER DIE KONTROLLE DES LIZENZGEBERS HINAUSGEHEN KÖNNEN, EINSCHLISSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER HOSTING-UMFELDS DER SOFTWARE BEEINTRÄCHTIGT WERDEN KANN. DER LIZENZGEBER GARANTIERT NICHT DEN ZUGRIFF AUF DIE SOFTWARE ODER DASS DIE SOFTWARE LEISTUNGSANFORDERUNGEN ERFÜLLT.

10.3 DER LIZENZGEBER SCHLIESST JEGLICHE ANDEREN ZUSICHERUNGEN, GEWÄHRLEISTUNGEN UND BEDINGUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER SOFTWARE UND DEM ZUGRIFF AUF DIE SOFTWARE AUS, OB AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, EINSCHLISSLICH STILLSCHWEIGENDER GEWÄHRLEISTUNGEN ALLGEMEINER GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, RECHTSTITEL, RECHTSVERSTÖSSE, GENAUIGKEIT IN BEZUG AUF DIE RICHTIGKEIT DER DOKUMENTATION UND GEWÄHRLEISTUNGEN, DIE SICH AUS DEM HANDEL ODER DER NUTZUNG DES HANDELS ERGEBEN.

11. Haftungsbeschränkung.

11.1 DER LIZENZGEBER ODER EINER SEINER LIEFERANTEN HAFTET IN KEINEM FALL GEGENÜBER DEM KUNDEN ODER EINEM DRITTEN FÜR INDIREKTE, ZUFÄLLIGE, STRAFSCHADENERSATZ, SPEZIELLE ODER FOLGESCHÄDEN, EINSCHLISSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF, GEWINNVERLUST, VERLUST VON GOODWILL, GESCHÄFTSUNTERBRECHUNG ODER DATENVERLUST, AUCH WENN DER LIZENZGEBER AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE. DIE GESAMTHAFTUNG DES LIZENZGEBERS IM ZUSAMMENHANG MIT DIESER VEREINBARUNG ÜBERSTIEGT UNABHÄNGIG VON DER FORDERUNG NICHT DEN BETRAG DER ERSTEN ABONNEMENTGEBÜHR, DIE DER LIZENZGEBER FÜR DIE LIZENZ ERHALTEN HAT, DIE DIESE HAFTUNG AUSGELÖST HAT.

12. Mitteilungen.

12.1 Jede Mitteilung, die von einer Partei gemäß dieser Vereinbarung erforderlich oder gestattet ist, muss schriftlich erfolgen und gilt als ausreichend vorgenommen und gegeben, wenn sie an die andere Partei per Einschreiben oder einem anderen Express-Mail-Service an die letzte bekannte Adresse der Partei gesendet wird.

13. Geltendes Recht.

13.1 Sofern in den nachstehenden Abschnitten 13.2 und 13.3 nichts anderes bestimmt ist, unterliegt diese Vereinbarung den nachstehend angegebenen Gesetzen für das Land oder Gebiet, in dem Sie die Software erhalten haben und wird in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt, ohne dass auf Kollisionsnormen Bezug genommen oder diese angewendet werden:

a. Vereinigte Staaten, Puerto Rico, Amerikanisch-Samoa, Guam und Amerikanische Jungferninseln. Wenn Sie die Software in den USA, Puerto Rico, Amerikanisch-Samoa, Guam oder den US-amerikanischen Jungferninseln erworben haben, sehen die Gesetze des US-Bundesstaates Massachusetts jedoch vor, dass die Gesetze des US-Bundesstaates, in dem Sie leben, die Ansprüche regeln unter staatlichem Verbraucherschutz, unlauterem Wettbewerb oder ähnlichen Gesetzen. Soweit gesetzlich zulässig, erklären sich der Lizenzgeber und

Sie hiermit ausdrücklich damit einverstanden, auf das Recht auf ein Gerichtsverfahren durch eine Jury zu verzichten.

b. Kanada. Im Falle des Erwerbs der Software in Kanada, gelten die Gesetze der Provinz Ontario.

c. Mexiko. Im Falle des Erwerbs der Software in Mexiko, gelten die Bundesgesetze der Republik Mexiko.

d. Europäische Union (EU). Im Falle des Bezugs des Lizenzzertifikats in einem Mitgliedstaat der EU gilt deutsches Recht.

e. Australien. Im Falle des Erwerbs der Software in Australien, gelten die Gesetze des Staates oder Gebiets, in welchem Sie die Lizenz erworben haben.

f. Sonderverwaltungsregion Hongkong (SAR) und Sonderverwaltungsregion Macau. Im Falle des Erwerbs der Software in der Sonderverwaltungsregion Hongkong oder Macau, gelten die Gesetze der Sonderverwaltungsregion Hongkong.

g. Taiwan. Im Falle des Erwerbs der Software in Taiwan, gelten die Gesetze von Taiwan.

h. Japan. Im Falle des Erwerbs der Software in Japan, gelten die Gesetze Japans.

i. Jedes andere Land oder Gebiet. Wenn Sie die Software in einem anderen Land erhalten haben, gelten die materiellen Rechte des Landes, in dem der Kauf stattgefunden hat.

13.2 Ungeachtet des Vorstehenden, sollten die zwingenden Gesetze oder die öffentliche Ordnung eines Landes oder Gebietes, in dem diese Vereinbarung durchgesetzt oder ausgelegt wird, die Anwendung des hierin festgelegten Gesetzes verbieten, so finden die Gesetze dieses Landes oder Gebietes in dem durch diese zwingenden Gesetze oder die öffentliche Ordnung vorgeschriebenen Umfang Anwendung. Wenn Sie ein einzelner Verbraucher sind, berühren die Bestimmungen von Abschnitt 13.1 auch kein zwingendes Recht, das Sie möglicherweise haben, um in Ihrem Wohnsitzland nach den Gesetzen dieses Landes tätig zu werden.

13.3 Diese Vereinbarung unterliegt nicht dem Übereinkommen der Vereinten Nationen für Verträge über den internationalen Warenverkauf, dessen Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen wird.

13.4 Der Kunde ist dafür verantwortlich, ausschließlich den Lizenzgeber oder seine Lieferanten direkt zu kontaktieren, wenn Probleme mit der Software auftreten.

13.5 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung von einem zuständigen Gericht aus irgendeinem Grund ganz oder teilweise für ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar befunden werden, wird diese Bestimmung enger ausgelegt, so dass sie rechtmäßig und durchsetzbar wird und die gesamte Vereinbarung wird aufgrund dessen nicht scheitern und das Gleichgewicht der Vereinbarung bleibt in vollem Umfang in Kraft und wird im maximal gesetzlich zulässigen oder gleichberechtigten Umfang wirksam, wobei die ursprüngliche Absicht so weit wie möglich erhalten bleibt. Ein Verzicht auf eine Bestimmung oder Bedingung in diesem Dokument ist nur gültig, wenn er schriftlich und vom Kunden und einem bevollmächtigten Vertreter des Lizenzgebers unterzeichnet ist, sofern kein Verzicht auf einen Verstoß gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung einen Verzicht auf einen vorherigen, gleichzeitigen oder nachfolgenden Verstoß darstellt. Nichtverfolgung oder fehlende Durchsetzung einer Bestimmung dieses Vertrags durch den Lizenzgeber kann nicht als Verzicht auf diese Bestimmung oder dieses Recht geltend gemacht werden.

14. Frist für die Erhebung von Klagen.

14.1 Unabhängig von der Form, die sich aus den Transaktionen gemäß dieser Vereinbarung ergibt, darf von keiner Partei mehr als ein (1) Jahr nach dem Auftreten des Klagegrundes oder nachdem das Auftreten eines Klagegrundes entdeckt wurde, eine Klage erhoben werden, es sei denn, es handelt sich um eine Klage in Bezug auf die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, die kann innerhalb der maximal geltenden gesetzlichen Frist erfolgen kann.

15. Informationen zum Lizenzgeber.

Kontaktinformationen des Lizenzgebers: Bahnhofstrasse 100, 8001 Zürich, Schweiz.